

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ludwig Wörner SPD**
vom 11.10.2010

Maßnahmen des Katastrophenschutzes bei einem nuklearen Katastrophenfall

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Radioaktivitätsmengen könnten aus den einzelnen kerntechnischen Anlagen in Bayern (Kernkraftwerke Grafenrheinfeld, Gundremmingen B und C, Isar I und II sowie der Forschungsreaktor FRM II) im Falle eines auslegungsüberschreitenden Störfalls maximal freigesetzt werden (bitte für jede kerntechnische Anlage einzeln angeben)?
2. Welche Institutionen in Bayern sind für den Katastrophenschutz im Falle eines nuklearen Katastrophenfalls zuständig?
3. Finden in der Umgebung der kerntechnischen Anlagen in Bayern regelmäßig Katastrophenschutzübungen statt, und wenn ja, wann wurden diese zuletzt durchgeführt (bitte für jede kerntechnische Anlage einzeln angeben)?
4. Für welche maximale Fläche bzw. bis zu welcher Entfernung von den kerntechnischen Anlagen in Bayern könnte im Falle eines nuklearen Katastrophenfalls unter Annahme unterschiedlicher meteorologischer Ausbreitungsverhältnisse sowie eines Eingreifrichtwerts von 100 Milli-Sievert eine Evakuierung erforderlich sein?
5. Wie viele Menschen könnten nach den Katastrophenschutzplänen im Falle eines nuklearen Katastrophenfalls in Bayern binnen einer Stunde bzw. eines Tages unter Beachtung ortsabhängiger Einflussfaktoren in der Umgebung der kerntechnischen Anlagen evakuiert werden?
6. Sind die Betreiber von kerntechnischen Anlagen in Bayern verpflichtet, auf ihre Kosten die Katastrophenschutzbörde im vorbereitenden Katastrophenschutz, bei der Katastrophenabwehr und bei der unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung von Schäden zu unterstützen?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern
vom 11.11.2010

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wie folgt:

Zu 1.:

Theoretisch maximal freisetzbar ist das Kerninventar eines Reaktors. Für die Kernkraftwerke lassen sich für einen Gleichgewichtskern 6 Std. nach Ende der Kettenreaktion nachfolgende Radioaktivitätsinventare abschätzen. Für den Forschungsreaktor wurde das Kerninventar am Ende der Zykluszeit ohne Abklingeffekt berücksichtigt. Die für den FRM angegebenen Aktivitäten lassen sich nur bedingt hinsichtlich ihrer Auswirkungen mit den Inventaren der Kraftwerke vergleichen, da sie eine ganz andere Nuklidzusammensetzung aufweisen (E^{19} bedeutet 10^{19} Becquerel (Bq=Zerfälle pro Sekunde), $E 17$ bedeutet 10^{17} Bq).

Die angegebenen Inventare können jedoch auch bei extremen Annahmen nicht vollständig an die Umgebung freigesetzt werden. Details hierzu lassen sich nur aufgrund eingehender ingenieurwissenschaftlicher Analysen erarbeiten, die für Ereignisabläufe im Bereich des Restrisikos nicht durchgeführt wurden. Ein auslegungsüberschreitendes Ereignis in einem Kernkraftwerk ist nicht zwangsläufig mit Radioaktivitätsfreisetzung verbunden, schon gar nicht mit einer katastrophalen.

Gundremmingen	Isar 1	Isar 2	Grafenrheinfeld	FRM II	
1,2 E 19	0,8 E 19	1,2 E 19	1,1 E 19	1,4 E 17	Edelgase
1,8 E 19	1,2 E 19	1,9 E 19	1,8 E 19	1,7 E 17	Jod
2,1 E 19	1,4 E 19	2,2 E 19	2,1 E 19	0,2 E 17	Aerosole

Zu 2.:

Im Falle eines nuklearen Katastrophenfalles in Bayern sind das örtliche Landratsamt als untere Katastrophenschutzbörde mit der Führungsgruppe Katastrophenschutz sowie der Arbeitsstab Radiologie des Bayerischen Landesamts für Umwelt an der Bewältigung je nach Schwere des Katastrophenfalles beteiligt.

Wenn der Katastrophenfall das Gebiet mehrerer Landkreise betrifft, wird sich außerdem die Führungsgruppe Katastrophenschutz der zuständigen Regierung beteiligen, sowie die Führungsgruppen Katastrophenschutz der weiter betroffenen Landkreise und Städte.

Bei noch größeren Ereignissen wird sich auch die Führungsgruppe Katastrophenschutz Bayern des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit beteiligen, wenn dies nach Ereignis und Gesetzeslage geboten ist.

Zu 3.:

In Bayern gibt es einen festgelegten Übungsrythmus für Übungen in der Umgebung der Kernkraftwerke. Bei jedem Kernkraftwerk (außer FRM II) findet alle sechs Jahre eine Stabsrahmenübung sowie alle drei Jahre eine Planübung statt. Ferner findet jährlich eine Notfallstationsübung pro Kernkraftwerk statt. Beim Kernkraftwerk FRM II erfolgen Übungen nach Bedarf. Zuletzt fanden folgende Übungen bei den Kernkraftwerken statt:

Kernkraftwerk Gundremmingen:	Stabsrahmenübung im Juli 2009
Kernkraftwerk Grafenrheinfeld:	Stabsrahmenübung im Juli 2009
Kernkraftwerk Isar I und II:	Notfallstationsübung im Oktober 2010
Forschungsreaktor München Garching:	Planübung im Oktober 2009

Zu 4.:

Detaillierte Angaben zu den Auswirkungen katastrophaler Radioaktivitätsfreisetzungen können nur aufgrund definierter Ereignisabläufe ermittelt werden. Wie unter 1 bereits angedeutet, liegen solche Szenarien, die wissenschaftliche Aussagen liefern könnten, nicht vor, da hierzu eine Fülle von Annahmen getroffen werden müssten, die sich quantitativ nur sehr schlecht bzw. überhaupt nicht eingrenzen lassen.

Die in diesem Bereich immer wieder veröffentlichten „Studien“ beruhen deshalb auf praktisch willkürlich getroffenen Annahmen, die ein beliebiges Ergebnis erzeugen können. Seriöse Aussagen sind daher zu diesem Punkt nicht möglich.

Zu 5.:

Über die erforderliche Zeit für eine Evakuierung lassen sich keine konkreten Aussagen treffen, da dies von vielen Faktoren (Ausbreitungsintensität, Wetter, Verkehrslenkung, Verfügbarkeit aller eingeplanten Transportkapazitäten und Einsatzkräfte usw.) abhängig ist. Ziel des Katastrophenschutzes ist es, bei einer zu erwartenden erheblichen Freisetzung die betroffene Bevölkerung rechtzeitig vor der Freisetzungssphase zu evakuieren. Binnen einer Stunde wird jedoch eine Evakuierung größerer Umfangs nicht möglich sein. Aufgrund der Bauart der kerntechnischen Anlagen in Bayern geht man jedoch davon aus, dass eine Freisetzung, wenn nicht verhindert, zumindest erheblich um ca. 28 bis 72 Stunden hinausgezögert werden kann.

Zu 6.:

Die Betreiber kerntechnischer Anlagen sind nach § 53 Abs. 5 Strahlenschutzverordnung verpflichtet, auf eigene Kosten die Bevölkerung, die im Katastrophenfall betroffen sein könnte, alle fünf Jahre von den Katastrophenschutzmaßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Die Betreiber sind nach § 53 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung verpflichtet, für die Beseitigung von Gefahren auf dem

Betriebsgelände der Anlage das notwendige fachkundige Personal sowie die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

Außerdem sind die Betreiber verpflichtet, nach § 53 Abs. 2 Strahlenschutzverordnung den für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden, den Feuerwehren sowie den öffentlichen und privaten Hilfsorganisationen die für die Beseitigung einer radiologischen Notstandssituation, eines Unfalls oder Störfalls notwendigen Informationen und die erforderliche Beratung zu geben. Das Gleiche gilt für die Planung der Beseitigung der Folgen einer radiologischen Notstandssituation, eines Unfalls oder eines Störfalls. Darüber hinaus haben die Betreiber den zuständigen Behörden, den Feuerwehren und den Hilfsorganisationen jede Information und Beratung zu geben, die für die Aus- und Fortbildung von Einsatzkräften sowie die Unterrichtung im Einsatz hinsichtlich der auftretenden Gesundheitsrisiken und der erforderlichen Schutzmaßnahmen notwendig ist.

Des Weiteren können im Katastrophenfall der Betreiber, das Personal sowie die Einrichtungen des Kernkraftwerks auch nach Art. 9 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes für Sach- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Ferner haben die Betreiber kerntechnischer Anlagen nach § 2 Strahlenschutzverordnung die Verpflichtung, Strahlenexpositionen zu vermeiden und so gering wie möglich zu halten.

Der Betreiber einer kerntechnischen Anlage ist nach § 51 Strahlenschutzverordnung verpflichtet, bei einem Störfall oder einer radiologischen Notfallstation unverzüglich die atomrechtliche Aufsichtsbehörde zu informieren und, falls es erforderlich ist, auch das zuständige Landratsamt oder die kreisfreie Stadt als Katastrophenschutzbehörde.

Zudem haftet der Betreiber einer kerntechnischen Anlage gemäß § 25 Abs. 4 des Gesetzes zur friedlichen Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) nach den Bestimmungen des Pariser Übereinkommens über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie vom 29.07.1960 in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964, des Protokolls vom 16. November 1982, des Protokolls vom 12. Februar 2004 und des Brüsseler Zusatzübereinkommens vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen in der Fassung der Protokolle vom 16. November 1982 und vom 12. Februar 2004.

Die Haftung des Betreibers ist hierbei grundsätzlich unbeschränkt. Der Betreiber der Anlage muss für die Haftung einen Mindestbetrag von 700 Mio. € zur Verfügung stellen können. Ferner wird eine Gesamtschadensersatzleistung von 1.500 Mio. € garantiert, die, falls der Betreiber keinen weiteren Schadensersatz mehr leisten kann, aus öffentlichen Mitteln zu erbringen ist.